

Rundfunkgenehmigungen und Gebühren im DR 1933 bis 1945

Der damalige Staat war bemüht, dass jeder „Volksgenosse“ auch Rundfunkempfänger wurde. Bereits im Jahr 1929 wurden Maschinen-Werbestempel z.B. Boch MS 99 mit der Werbung: „Werdet / Rundfunk- / teilnehmer“ eingesetzt.

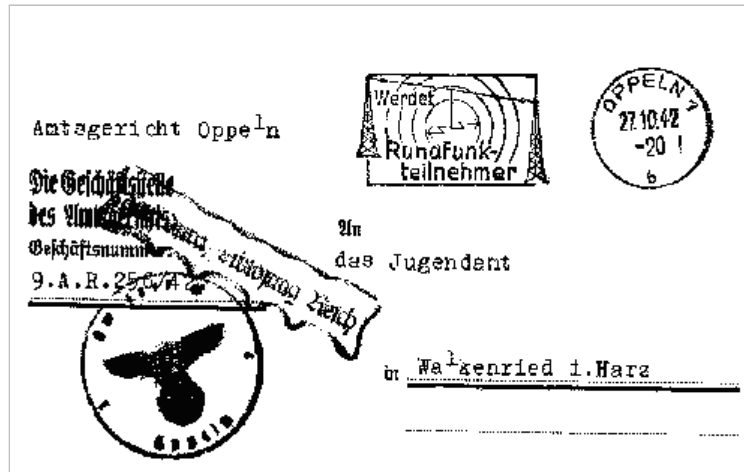


Abb. 1: Boch MS 99 „Werdet / Rundfunk- / teilnehmer“ wurde mit Unterbrechungen noch 1942 in Oppeln verwendet.

Natürlich wurden auch die Vorteile des Rundfunks angepriesen, so z.B. mit dem Boch MS 96 „DER / RUNDFUNK / BRINGT / UNTERHALTUNG / MEHRT / DAS / WISSEN“

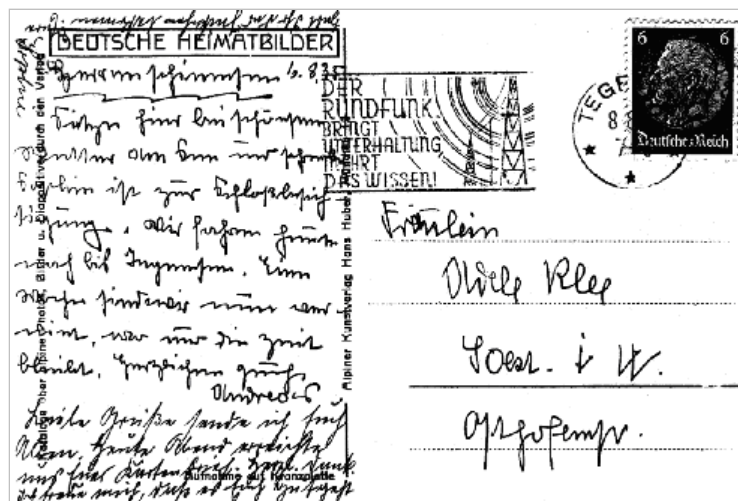


Abb. 2: Boch MS 96 wurde mit Unterbrechungen bis 1946 verwendet.


Es folgten die Werbestempel Boch MS 103, 104 etc. (Abb. 3). Diese Aktionen wurden dann auch noch durch den günstigen Verkauf des „Volksempfängers“ gefördert.



Abb. 3: Die Boch MS 103, 104, 108 und 120 mit dem Text „Werdet / Rundfunk-teilnehmer“ wurden mit Unterbrechungen in verschiedenen Orten bis 1950 verwendet.

Leider resultierte daraus auch, dass vermehrt Rundfunkstörungen der Post gemeldet wurden, wodurch im Jahre 1931 auch wieder ergänzende Werbung mittels der Maschinen-

Für gültig unter den untenstehenden Bedingungen und solange die Gebühr an die Postkasse entrichtet ist.

Seit: 30.11.35 Blatt: Nr. 30  Stammbarte Nr. 1164
(Bei allen Änderungen und Änderungen anzugeben)

Rundfunkgenehmigung

Von (Vater) Edo Fritze, Kaufmann
Mutter (Mutter) Edo Fritze, Kaufmann
Geburtsort (Geburtsort)

in Dienenburg Postamt Nr. 2

weil hiermit unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder zum Anschluß an eine Rundfunkempfangsanlage erteilt.

Die Rundfunkgebühr ist für 2 RM mit 1.12.35 entrichtet; die weiteren Gebühren sind die Postkasse Dienenburg für 12 RM monatlich im voraus ein.

Sorgfältig aufzubewahren!
Dieses auf die Genehmigung nur schriftlich und spätestens bis zum 10. eines Kalendermonats für den Schluß des Monats zurückzuführen.
Wirkung nach Ablauf der Genehmigung an die Postkasse zurückzuführen.
(Vgl. § 4, 12, 18 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Deutsche Reichspost
Postamt

DIENENBURG
18.12.35-18
8

*) Nichtentgeltlich ist zu verstehen.

Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

§ 1. Die Genehmigung bewilligt den Inhaber (Rundfunknehmer) zur Errichtung sowie zum Betrieb einer einzigen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Antennen und Richtstrahlen errichten, auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate (sofern sie nicht bestrahlt oder angeordnet) jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig in Betrieb sein.

§ 2. Alle Empfangsanlagen a) von einem Rundfunkübertragungsstellen Sender unmittelbar aufgenommen werden können;

b) der Anschluß an die Empfangsanlage einer anderen Empfangsstation ist;

c) der Anschluß an eine Rundfunkübertragungsanlage (§ 3 Abs. 3).

§ 3. Der Rundfunknehmer darf an seine Empfangsanlage Überwachungen für Personen, die mit ihm in Verbindung stehen, nicht anbringen, auch wenn diese sich eine Genehmigung nicht leisten. Der Anschluß von Überwachungen für Personen einer anderen Empfangsstation ist ihm nur gestattet, wenn mindestens eine Station bei anderer Empfangsanlage eine Rundfunkgenehmigung für den Anschluß hat. Mit


© R. 34 △ C 278a Dia 470 A4

Abb. 5: Rundfunkgenehmigung für eine Person, die ab Dezember 1935 gültig war. Die Genehmigungen waren mit der Formnummer „C 278a“ genormt. Aber auch damals war der Rundfunkempfang nicht kostenlos. Die Rundfunkgebühr betrug 2 RM pro Monat. Rundfunkgebühren konnten je nach Antrag monatlich (Abb. 8), vierteljährlich (Abb. 9) oder jährlich entrichtet werden. Die Gebühren wurden in der Regel durch den Briefträger auf seinem Bestellschein eingezogen. Dafür erhielt der Antragsteller die vorgefertigte Quittung (Formblatt C 289 bzw. C 289a) nach Bezahlung.

Nur gültig unter den untenstehenden Bedingungen und solange die Gebühr an die Postkasse entrichtet ist.

HANDR. SEITE 9 NR 4
 Stammkarte Nr.: 11722
 (Bei allen Eingaben und Zahlungen angeben)

Seit: 521 Blatt: Nr. 06



Rundfunkgenehmigung

Herrn (Beruf) Dycker (Herrn Foss)
 Frau (Beruf)
 Kindern (Beruf)

in Eineckerholsen Straße Nr.
 Platz

wird hiermit unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder zum Anschluß an eine Rundfunkempfangsanlage erteilt.

Die Rundfunkgebühr ist für 12 M. monatlich entrichtet; die weiteren Gebühren zahlt die Zustellpostanstalt Eineckerholsen Post. 37

für je 1 volles Kalendervierteljahr

im voraus ein.

Sorgfältig aufzubewahren!
 Versicht auf die Genehmigung nur schriftlich und spätestens bis zum 16. eines Kalendermonats für den Schluß des Monats zulässig.
 Urkunde nach Ablauf der Genehmigung an die Zustellpostanstalt zurückzugeben.
 (Vgl. § 4, 12, 18 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Deutsche Reichspost
 Postamt

VEREIN (KR SOESTL)
 15.9.37-19
 Poststempel

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

§ 1. Die Genehmigung berechtigt den Inhaber (Rundfunkteilnehmer) zur Errichtung sowie zum Betrieb einer einzigen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Antennen und Erleuchtungen errichten; auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate sich selbst herzustellen oder anzuschaffen, jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig betrieben werden.

§ 2. Alle Empfangsanlagen gelten

a) alle Einrichtungen, mit denen die von einem Rundfunkseher ausgehenden Wellen unmittelbar aufgenommen werden können;

b) der Anschluß an die Empfangsanlage einer anderen Wohnungsgemeinschaft;

c) der Anschluß an eine Rundfunkermittlungsanlage (§ 3 Abs. 3).


§ 3. Der Rundfunkteilnehmer darf an seiner Empfangsanlage Hörerleistungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, angeschlossen, auch wenn diese selbst eine Genehmigung nicht besitzen. Das Anschließen von Hörerleistungen für Personen einer anderen Wohnungsgemeinschaft ist ihm nur gestattet, wenn mindestens eine Person der anderen Wohnungsgemeinschaft eine Rundfunkgenehmigung für den Anschluß hat. Mit

△ C 278 a Din A 4

Abb. 6: Erteilte Rundfunkgenehmigung für die Schule in Eineckerholsen, die die Rundfunkgebühr für ein volles Kalenderjahr entrichten konnte.

Nr. der Genehmigung ER 3 3 0 1

Kartei-Nr. Lon/59 Deutsches Reich



Sorgfältig aufbewahren

SPRENGLINGER
 17.9.40 13-14
 RHEINHESSEN

Rundfunkgenehmigung

Herrn Heinrich Andreas Jakobs Wwe
 Frau (Vor- und Familienname)
 Kindern Lonsheim, Friedrichstrasse 2
 (Wohnung)

wird hiermit die Genehmigung zum Aufstellen und Betreiben eines Rundfunkempfängers nach den »Bestimmungen über den Rundfunk« vom 27. November 1931 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 509/1931 und S. 141/1940) erteilt.

Postamt

Rückseite beachten!

△ C 278 a Din A 6

Abb. 7: Durch Vfnr. 80/1940 erhielt die Rundfunkgenehmigung das Formblatt C 278a das Din – Format A 6.

Postamt Melsbinnen Blatt Nr. 47
 Postkarte Nr. 624 Zustellbezirk Nr.

Achtung! Üben Sie Vorsicht beim Gebrauch der Rückkopplung und Achtung!
nehmen Sie Rücksicht auf andere Personen beim Betrieb Ihres Lautsprechers, namentlich
bei geöffnetem Fenster. Bedienungsriff der Rückkopplung nie so stellen, daß ein Pfeifton entsteht,
da sonst alle Nachbarempfänger durch Pfeifen gestört werden.

Empfangsbescheinigung über Rundfunkgebühren

2 RM
 zwei Reichsmark für Monat September 1933 erhalten

Reppen 8,9
 (Unterschrift des einziehenden Beamten) (Betragangabe in Bruchform)

Zur gefälligen Beachtung: Empfangsbescheinigungen mit geänderter Betragsangabe sind ungültig.
Wohnungsänderungen sind der Zustellpostanstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(1. 84) Δ C 289 Din 478

Abb. 8: Empfangsbescheinigung über die Rundfunkgebühr für einen Monat in Höhe von 2 RM. Da die Briefträger keine Stempel hatten, tragen diese Quittungen nur die Unterschrift der einziehenden Beamten.

Postamt Breinen 3 Blatt Nr. K10
 Postkarte Nr. 37 Zustellbezirk Nr. K107

Achtung! Größte Vorsicht beim Gebrauch der Rückkopplung. Achtung!
Bedienungsriff der Rückkopplung nie so stellen, daß ein Pfeifton entsteht, da sonst alle Nachbar-
empfänger durch Pfeifen gestört werden.

Empfangschein über Rundfunkgebühren

6 RM
 sechs Reichsmark für die Monate Okt. 1933 — Dez 1933 193
 erhalten

Dierkes Mullmann
 (Unterschrift des einziehenden Beamten) (Betragangabe in Bruchform)

Zur gefälligen Beachtung: Empfangscheine mit geänderter Betragsangabe sind ungültig.

(27) C 289a (6x60 farbige A3) Din 478

Abb. 9: Empfangsbescheinigung über die Rundfunkgebühr für drei Monate in Höhe von 6 RM.

Aus dem Landzustellbezirk sind bemerkenswerte Empfangsbestätigungen (Quittungen) für Rundfunkgebühren bekannt (Abb. 10). Durch das Leitpostamt wurden Quittungen per Adrema-Vervielfältigung erstellt, die dem Rundfunkempfänger nach der Entrichtung der angegebenen Gebühr (hier 2 RM, s. Abb. 10) ausgehändigt wurde. Der Beleg enthielt den Hinweis auf den Landpostkurs I (L 1), vor dem Ortsnamen, in dem der Rundfunkteilnehmer wohnte.

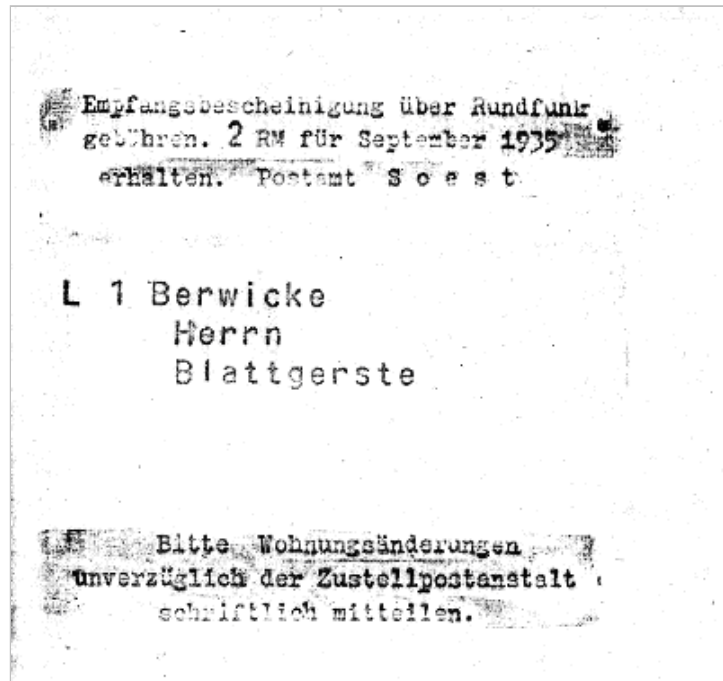


Abb. 10: Empfangsbescheinigung aus dem Landzustellbezirk 1 (L 1).

Landpostkurs I		
	I. Fahrt	2. Fahrt
ab Soest	800	1500
an Korrlinde	809	1509
" Lübringsen	815	1515
" Brochhausen	887	1526
" Wiltrop	859	1543
" Sultrop	906	1549
" Heintrop	913	1556
" Bünninghausen	920	1605
" Natelyn	931	1616
" Berwicke	958	1627
" Stocklarn	1006	1644
" Blumroth	1011	1650
" Mecklingsen	1019	1657
" Sattropholsen	1028	1704
" Sattrop	1032	1710
" Schwefe	1029	1717
" Mecklingsen	1050	1723
" Ostömerlunde	1058	1732
" Enfesen	1102	1768
" Paradiese	1111	1747
" Ampen	1118	1756
" Soest	112	1807

Durch die Landverkräftung wurde auch bei der Landbevölkerung die Rundfunkgebühr durch den Landzusteller eingezogen. Er erhielt die Belege von seinem Leitpostamt durch Busse, die fahrplanmäßig (Abb. 11) die verschiedenen Poststellen, auf ihren Landpostkursen anfahren.

Abb. 11: Im Fahrplan des Landpostkurs I von Soest ist Berwicke die 9. Station, beider ein Postaustausch um 09:58 und 16:37 durchgeführt wurde.

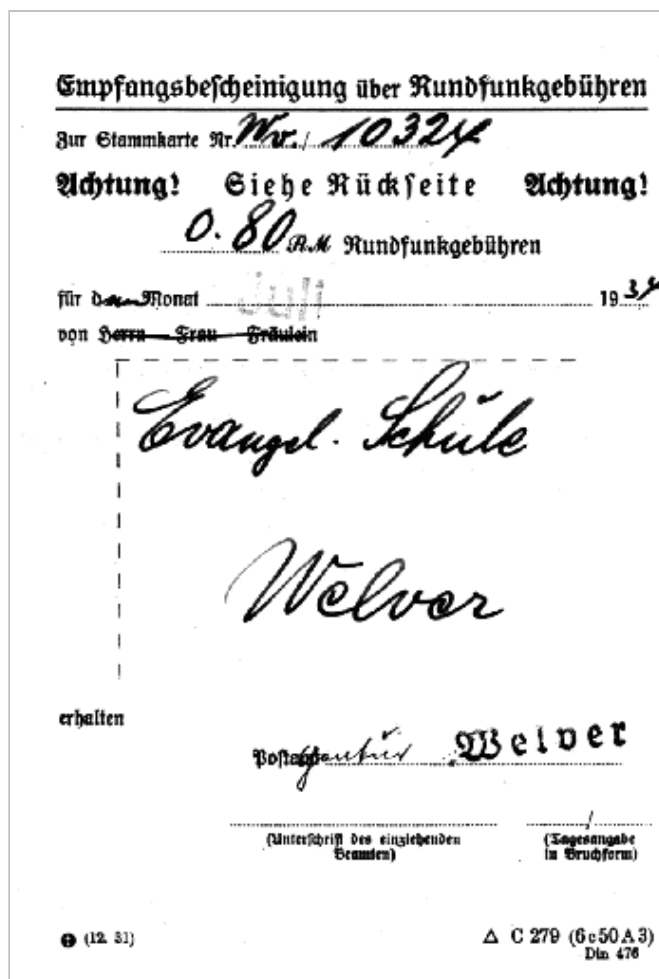
Bereits im Jahr 1932 wurde durch VfNr. 255 veröffentlicht:

Auszug von VfNr. 255 / 1932:

„Um den öffentlichen Volks-, Berufs- und ländlichen Fortbildungsschulen die Teilnahme am Schulfunk zu erleichtern, werden die PÄ ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Juli 1932 bis auf weiteres diese Schulen auf Antrag für die Aufnahme der Darbietungen des Schulfunks die RF=Genehmigung zu einer ermäßigten Gebühr von 80 Rpf (statt 2 RM) monatlich zu erteilen.

..... Die Rf=Genehmigung zu der ermäßigten Gebühr berechtigt lediglich zum Empfang des Schulfunks. Die Gewähr dafür, muß von der Schule vorgesetzten Aufsichtsbehörde durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrag übernommen werden.

Ein Beispiel für die Nutzung der entsprechenden Verfügung 255 / 1932 und der Erklärung zeigt die „Empfangsbescheinigung über Rundfunkgebühren“ von der „Evangelischen Schule“ in Welper (Abb. 12).



Empfangsbescheinigung über Rundfunkgebühren
Zur Stammkarte Nr. 10324
Achtung! Siehe Rückseite Achtung!
0.80 RM Rundfunkgebühren
für den Monat Juli 1934
von Herrn ~~Grau~~ Grülein

Erhalten

Evangel. Schule
Welper

Postamt Welper

(Unterschrift des einstellenden
Stammes) (Eingangsangabe
in Druckform)

⊕ (12 31) Δ C 279 (6c50A3)
Din 476

Abb. 12: Empfangsbescheinigung auf „Formblatt C 279“ über die monatliche ermäßigte Rundfunkgebühr von 80 Rpf (statt 2 RM) aus dem Jahr 1934, die nur zum Empfang des Schulfunks berechtigte!

Auf Antrag erstellten die Postämter auch Empfangsbescheinigungs-Doppel (Abb. 13) für Einrichtungen (z. B.: Schulen) zur Abrechnung bei der vorgesetzten Behörde.

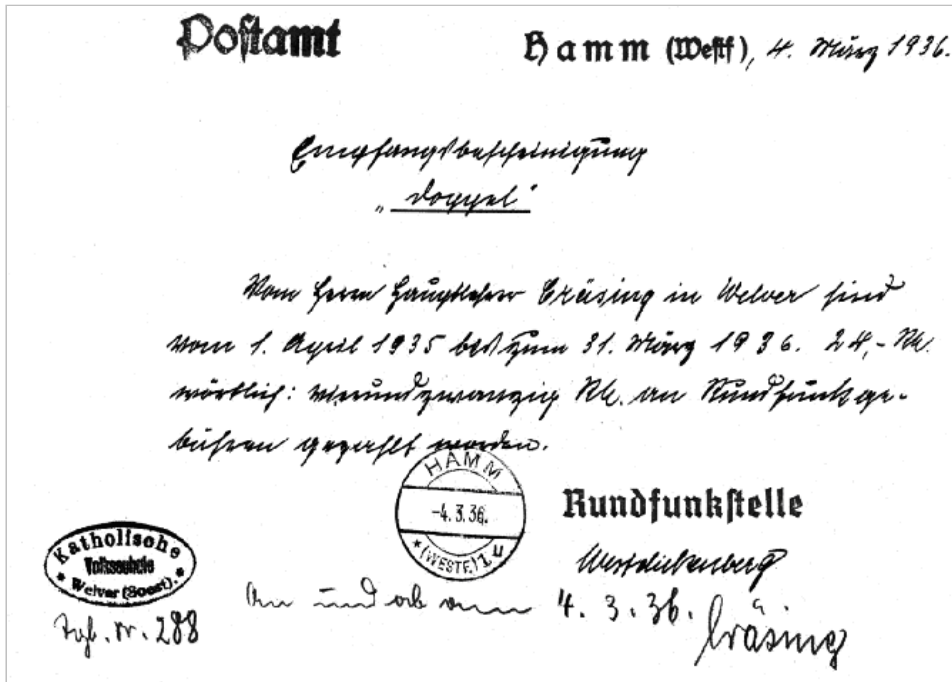


Abb. 13: Da es vermutlich für „Empfangsbescheinigungs-Doppel“ kein Formblatt gab, erfolgte die Formulierung der Bescheinigung im freiem Text, das 24,- RM Rundfunkgebühren für ein Jahr (April 1935 – März 1936) entrichtet wurden.

Wollte ein Besitzer einer gültigen Rundfunkgenehmigung sein Rundfunkgerät nicht mehr betreiben, so musste er dieses seinem zuständigen Postamt schriftlich mitteilen. Mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Rundfunkgenehmigung erloschen ist, erfolgte eine Belehrung (Abb. 14 und 15).

Auszug: „.....**Rundfunkempfänger nach Erlöschen der Genehmigung folglich außer Betrieb zu setzen**, d. h. die Verbindung jedes Empfängers mit Antennen, Erdungsanlagen und Stromquellen abzutrennen sind. **Außerdem ist die Genehmigungsurkunde an das Zustellpostamt zurückzugeben.**“

Antennen und Leitungen waren innerhalb von 7 Tagen zu beseitigen. Die Post hatte sich vorbehalten, dieses nachzuprüfen.

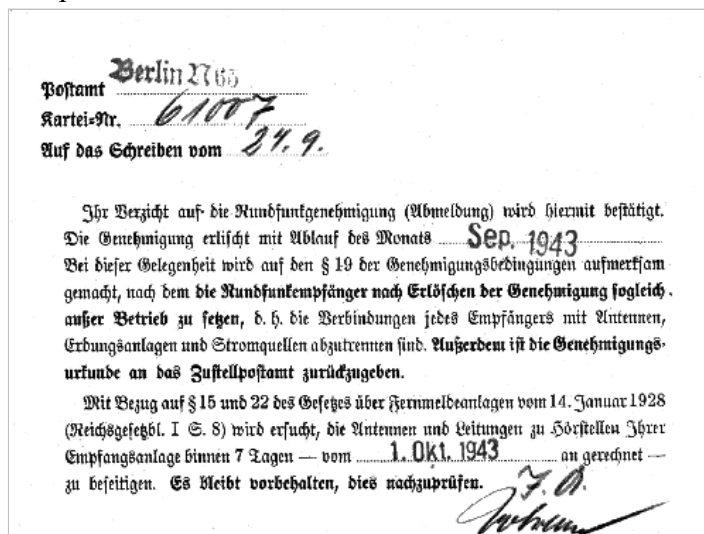


Abb. 14: Der Widerruf einer Rundfunkgenehmigung erfolgte per Postkarte (Rückseite) mit der Aufforderung die Genehmigungsurkunde zurückzugeben.

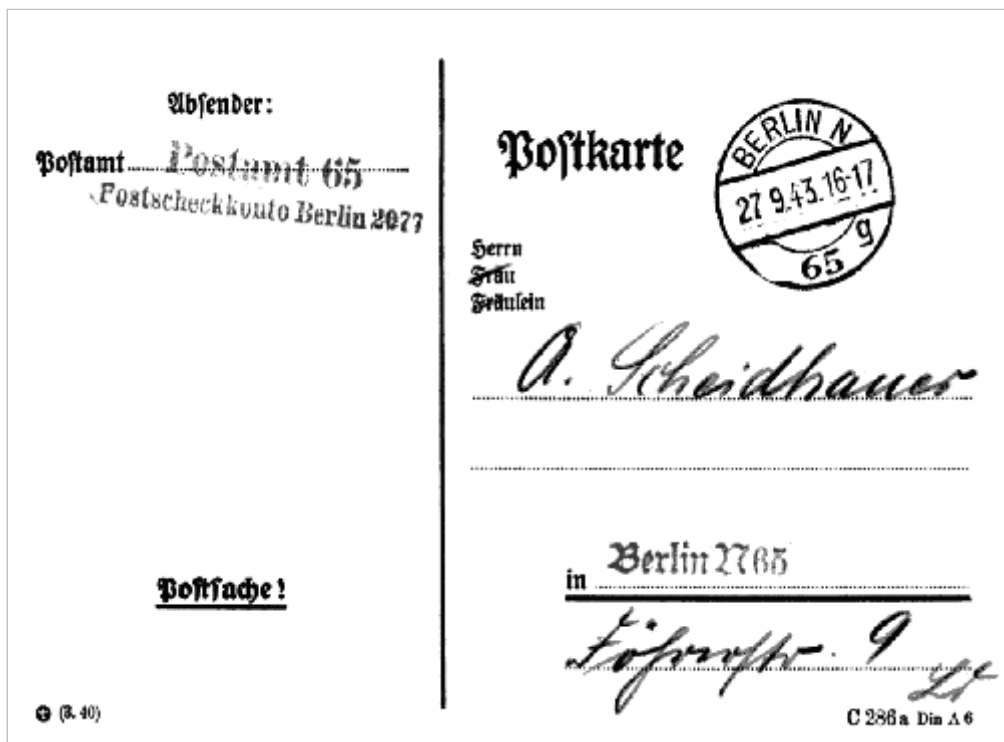


Abb. 15: Der Widerruf der Rundfunkgenehmigung erfolgte mit dem Postkartenformblatt C 286a (Vorderseite), das man als Postsache (gebührenfrei) zustellte.

Paul - Jürgen Hueske